

Beitragsordnung

des

BRASS AND MARCHING BAND ESCHBORN e. V.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den § 4 Abs 5 der Satzung des Brass and Marching Band Eschborn e.V. in der Fassung vom 22.03.2024. Diese Beitragsordnung ist daher nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen, Gebühren und Umlagen und kann die zu leistenden Arbeitsstunden der Mitglieder regeln. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 22.03.2024 in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 3 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, die sich aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist, ergeben.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.6., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 30.6., ist die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zum ersten des folgenden Quartals des Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

(3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(4) Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Gebühren

(1) Für den Vereinsbeitritt haben die Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die sich aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist, ergibt.

(2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Musikunterricht, Nutzung von Musikinstrumenten) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festgelegt werden.

§ 5 Umlage

Die Erhebung einer Sonderumlage kann durch die Mitgliederversammlung gemäß den Vorgaben in der Satzung beschlossen werden. Die Höhe der Umlage ergibt aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.

§ 6 Beschlüsse zur Höhe der Entgelte

(1) Die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlage werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand legt die Höhe der sonstigen Gebühren und des Abgeltungsbetrages fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 7 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung zu zahlen.

(2) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(3) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung per Post oder Email, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der **Anlage** ergeben.

(4) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 8 Vereinskonto

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Brass & Marching Band Eschborn e.V.
Taunus Sparkasse
IBAN DE60 5125 0000 0041 2163 95
BIC HELADEF1TSK

§ 9 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 10 Änderungen

(1) Änderungen, welche §5 und § 6 Absatz 1 Satz 1 betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über Änderungen, welche die Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 dieser Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

Anlage zu Beitragsordnung des Vereins

1. Die Mitglieder haben folgende **Jahresbeiträge** zu zahlen:

- Mitglieder Euro 40
- Mitglieder, ermäßigt * Euro 20
- Ehrenmitglieder frei

*) der ermäßigte Beitrag gilt bei mehreren Mitgliedern aus einer Familie ab einschließlich dem 3. Familienmitglied

2. Eine Aufnahmegebühr und eine Sonderumlage werden derzeit nicht erhoben.

3. Der Verein erhebt folgende **Gebühren**:

- Mahngebühr Euro 3 pauschal pro Mahnung
- Nutzungsgebühr für Musikinstrumente instrumentenabhängig (per Einzelvertrag)